



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

An den
Präsidenten des Bundesverbandes deutscher Baumschulen (BdB)
Herrn Karl-Heinz Plum
Bismarckstr. 49
25421 Pinneberg

Sigmar Gabriel
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-2000
FAX +49 3018 305-2046

Berlin, 27. 04. 09
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Plum,

am 25. Februar 2009 in Oldenburg hatten wir Gelegenheit, ausführlich mit Vertretern des Präsidiums des Bundes deutscher Baumschulen e. V. (BdB) über die Regelungen des Entwurfs des Bundesnaturschutzgesetzes zur Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur zu sprechen. Dafür sowie für Ihr Schreiben vom 26. Februar 2009 möchte ich mich bedanken.

Wie in Oldenburg vorgetragen bin ich davon überzeugt, dass der Ansatz, nur gebietseigene Gehölze in der freien Natur auszubringen, fachlich richtig ist, der bisherigen nationalen Rechtslage und auch den Vorgaben der Konvention über die biologische Vielfalt entspricht. Viele Baumschulen und Forstbaumschulen in Deutschland stellen unter Beweis, dass diese Vorgaben Arbeitsplätze in der Baumschulwirtschaft nicht nur nicht gefährden, sondern geradezu schaffen!

Ich habe – wie zugesagt – den Text der relevanten Vorschriften hausintern prüfen lassen. Danach hielte ich folgende Änderungen für vertretbar:

1. Der Artbegriff in § 7 Abs. 2 Nr. 3 bleibt gegenüber dem jetzt geltenden Bundesnaturschutzgesetz unverändert.
2. In § 40 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4, 1. Halbsatz werden die möglicherweise missverständlichen Worte „gebietsfremder Herkünfte“ durch die inhaltsgleichen Worte „außerhalb ihrer Vorkommensgebiete“ ersetzt. Der 1. Halbsatz lautet dann: **„4. das Ausbringen von**





Seite 2 von 3

Gehölzen und Saatgut außerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete bis einschließlich (einsetzen: Tag zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes)“.

Überdies wird folgender Satz 2 hinzugefügt: **„Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung von Wildpflanzen aus dem betreffenden Gebiet haben.“** Damit wird klargestellt, dass es auf den genetischen Ursprung, nicht auf das Aufzuchtgebiet ankommt.

3. § 40 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert: „bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut **vorzugsweise nur innerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete** ausgebracht werden.“ Die Formulierung „vorzugsweise“ lässt offen, welche Aspekte den Ausschlag bei der Entscheidung geben.

Damit möchte ich den Anliegen des BdB entgegenkommen.

Das Ersetzen des Wortes „Herkünfte“ in § 40 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 durch „Arten“ ist indes nicht sachgerecht. Damit würde nicht nur das Auspflanzen verschiedenster anderer Herkünfte von Gehölzen und Saatgut hier natürlich vorkommender Pflanzen möglich, sondern das Ausbringen jeglichen Saatguts, auch exotischer oder invasiver Arten, genehmigungsfrei gestellt.

Ich hatte auch schon in Oldenburg ausgeführt, dass der Vorschlag, die bisherige Definition des Begriffes der gebietsfremden Art in § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Entwurfs durch eine in der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 enthaltene Formulierung („Gebietsfremde Art: eine Art oder Unterart, die aus biogeografischen Gründen in einem Gebiet ihres natürlichen Verbreitungsgebietes nicht vorkommt“) abzulösen, nicht tragfähig ist; die genannte Verordnung bezieht sich ausschließlich auf Aquakulturen und ist daher nicht auf andere Regelungszusammenhänge übertragbar.

Aus Gründen der großen Eilbedürftigkeit musste in den Entwurf des BNatSchG unverändert auch die Genehmigungspflicht für das Ausbringen gebietsfremder Gehölze aufgenommen werden, die Sie aus dem Entwurf des UGB III kennen. Das Ergebnis der von mir veranlassten hausinternen Prüfung konnte damit nicht mehr in den Gesetzentwurf einfließen; ansonsten wäre der ohnehin außerordentlich enge Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren nicht einzuhalten gewesen.





Seite 3 von 3

Ich habe veranlasst, dass das o. a. Ergebnis meiner Prüfung Eingang in die Beratung der parlamentarischen Gremien finden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sigwin. Fabuik